

Gemäß Artikel 1 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 8, Artikel 19 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 8, Artikel 21 Absatz 9, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 6, Artikel 24 Absatz 4, Artikel 25 Absatz 4, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 27 Absatz 7, Artikel 30 Absatz 4, Artikel 31 Absatz 8, Artikel 32 Absatz 5 und Artikel 33 Absatz 4 des Gesetzes über Saatgut, Vermehrungsmaterial und Anerkennung von Sorten von landwirtschaftlichen Pflanzen [Narodne Novine (Amtsblatt der Republik Kroatien) Nr. 110/21] erlässt der Landwirtschaftsminister mit vorheriger Zustimmung des für den Naturschutz zuständigen Ministers hiermit:

VERORDNUNG ÜBER DAS INVERKEHRBRINGEN VON TABAKSAMEN

Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt die Bedingungen für die Zertifizierung von Tabaksamen, Kategorien und Bedingungen für die Herstellung von Tabaksamen, das Verfahren für die amtliche Prüfung ihrer Herstellung, die Verarbeitungsmethode, die Qualitätsanforderungen, das Verfahren und die Methode der Ausstellung von Bescheinigungen für das Saatgut, die Methode und die Bedingungen für Verpackung, Versiegelung und Etikettierung sowie die Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Tabaksamen fest.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Erzeugung von Tabaksamen, die für die Vermarktung und Vermarktung von Tabaksamen bestimmt sind.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für eingeführte Tabaksamen.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für die Herstellung von Tabaksetzlingen, die später zur Herstellung von Tabakblättern vermarktet werden. Die Herstellung von Tabaksetzlingen wird gemäß einer besonderen Tabakverordnung geregelt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung wird nach dem Verfahren der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Regulierungen und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241, 17. 9. 2015) notifiziert.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei rechtmäßig hergestellt und/oder in Verkehr gebracht oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt und/oder in Verkehr gebracht werden.

Artikel 3

(1) Die Begriffe, die im Gesetz über Saatgut, Vermehrungsmaterial und Anerkennung von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzen verwendet werden (nachfolgend: das Gesetz), sind auch in dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe, die geschlechtsspezifisch sind, beziehen sich gleichermaßen sowohl auf das männliche als auch auf das weibliche Geschlecht.

Artikel 4

Für die Zwecke dieser Verordnung haben einzelne Begriffe folgende Bedeutung:

1. *Tabak Nicotiana tabacum* L. (Grundtypen Virginia und Burley) sind Pflanzen, die für die landwirtschaftliche Produktion bestimmt sind.

2. *Tabak Sorten (Kulturarten) und Hybriden*

(a) *Sorte* (Kulturart) ist eine ausreichend einheitliche und stabile Population, die durch Selbstbestäubung oder durch selektive Kultivierung über mehrere Generationen oder durch eine andere geeignete Technik gewonnen wird;

(b) *Hybride* ist die erste (F1) Generation der Kreuzung homozygoter Zuchtlinien. Die mütterliche Linie ist CMS (zytoplasmatische männliche Sterilität), und die väterliche Linie ist fruchtbar.

Artikel 5

(1) Tabaksaatgut kann vermarktet werden, wenn im Zertifizierungsverfahren eine der folgenden Kategorien bestätigt wurde:

A. Präbasissaatgut der Sorte (Kulturart) oder Hybride der Elternzucht:

(a) das unter der Verantwortung eines Züchters gemäß der allgemein anerkannten Praxis für die Erhaltung der Sorten erzeugt werden;

(b) das für die Erzeugung folgender Saatgutkategorien bestimmt sind: Basissaatgut, zertifiziertes Saatgut, zertifiziertes Saatgut der ersten Generation oder zertifiziertes Saatgut der zweiten Generation einer Kulturart oder eines Basissaatguts einer Eltern-Zuchtlinie-Hybride;

(c) das die Anforderungen an Basissaatgut gemäß den Anhängen 1 und 2 dieser Verordnung erfüllen;

(d) für das im Rahmen der amtlichen Prüfung oder im Falle der in Anhang 2 dieser Verordnung festgelegten Bedingungen bei amtlicher Prüfung oder Prüfung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass sie die in den Buchstaben a, b und c genannten Bedingungen erfüllt;

B. Basissaatgut der Sorte (Kulturart) und Eltern-Zuchtlinien-Hybriden:

(a) das unter der Verantwortung eines Züchters gemäß der allgemein anerkannten Praxis für die Erhaltung der Sorten erzeugt werden;

(b) das für die Erzeugung von Saatgut in der Kategorie zertifiziertes Saatgut, zertifiziertes Saatgut der ersten Generation, zertifiziertes Saatgut der zweiten Generation oder F1-Hybrid bestimmt ist;

(c) das die Voraussetzungen der Anhänge 1 und 2 dieser Verordnung für Basissaatgut erfüllen; und

(d) für das im Rahmen der amtlichen Prüfung oder im Falle der in Anhang 2 dieser Verordnung festgelegten Bedingungen bei amtlicher Prüfung oder Prüfung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass sie die in den Buchstaben a, b und c genannten Bedingungen erfüllt;

C. zertifiziertes Saatgut der Sorte (der Kulturart, Hybride):

(a) das unmittelbar aus Basissamen gewonnen wird oder, wenn der Züchter dies verlangt, aus Samen einer Generation, die dem Basissaatgut vorausgeht, für das in der amtlichen Prüfung angegeben wurde, dass es die in den Anhängen 1 und 2 dieser Verordnung genannten Bedingungen erfüllt;

(b) das beabsichtigt ist zur Herstellung des Enderzeugnisses von Tabakblättern;

(c) das die in den Anhängen 1 und 2 dieser Verordnung genannten Bedingungen für zertifiziertes Saatgut erfüllen.

Artikel 6

(1) Saatgut kann von juristischen und natürlichen Personen hergestellt werden, die im Register der landwirtschaftlichen Saatgutlieferanten gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes (im Folgenden: Saatgutlieferantenregister) und für die Saatgutproduktion eingetragen sind.

(2) Der für die Saatguterzeugung registrierte Saatgutlieferant führt Aufzeichnungen über die festgestellte Erzeugung für das von ihm erzeugte Saatgut.

(3) Der in Absatz 2 dieses Artikels genannte Saatgutlieferant legt der Agentur bis zur Saatzeit für die Erzeugung von Setzlingen einen Plan zur Saatguterzeugung vor.

(4) Der für die Saatguterzeugung registrierte Saatgutlieferant führt Aufzeichnungen über die festgestellte Erzeugung des zur Ausfuhr erzeugten Saatguts mit folgenden Angaben: Erzeugungsgebiet (Kadasterfeldnummer und Arkod), Gewicht des erzeugten Saatguts, Arten, Sorte, gesäte und erzeugte Kategorie, Sortenbescheinigung, Ausfuhrland und setzt die Agentur davon in Kenntnis.

(5) Beruht die Saatguterzeugung auf eingeführtem Saatgut, so stellt der in Absatz 2 genannte Saatgutlieferant der Agentur spätestens bei der Aussaat der Saat eine Probe des Saatguts zur Verfügung, die im Rahmen der amtlichen Prüfung oder Prüfung unter amtlicher Aufsicht entnommen wird.

Artikel 7

(1) Die Aufsicht über die Saatguterzeugung wird von der Agentur durchgeführt.

(2) Die Agentur kann den Lieferanten ermächtigen, die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs 1 dieser Verordnung über ihre eigene Herstellung oder Prüfung für alle Saatgutkategorien unter amtlicher Aufsicht zu prüfen.

(3) Die Agentur ist verpflichtet, mindestens 5 % der gesamten gemeldeten Fläche zu überprüfen, auf der die Untersuchung unter amtlicher Aufsicht durchgeführt wird.

(4) Die Agentur ermächtigt den Saatgutlieferanten, unter amtlicher Aufsicht gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels eine Prüfung über seine eigene Erzeugung durchzuführen, wenn der Saatgutlieferant einen Mitarbeiter hat, der als Inspektor für die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben unter amtlicher Aufsicht tätig ist und der

(a) bei dem Lieferanten ständig beschäftigt ist;

(b) ein Ingenieur oder Diplomingenieur der Agrarwirtschaft/Landwirtschaft oder ein Bachelor der Agrarwirtschaft/Landwirtschaft oder ein Master der Agrarwirtschaft/Landwirtschaft ist;

(c) kein privates Interesse an der Durchführung der Prüfung hat;

(d) über zwei Jahre Berufserfahrung in der Saatguterzeugung verfügt;

(e) bei der Agentur eine Überprüfung der Kenntnisse bestanden und die Zeugnisse für die Durchführung einer Prüfung unter amtlicher Aufsicht erworben hat;

(f) eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, dass er die Prüfung nach denselben Regeln durchführen wird, die für die amtliche Prüfung gelten.

(5) Die Agentur erkennt die Ergebnisse der Prüfung unter amtlicher Aufsicht gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels an, wenn

(a) der Lieferant zur Prüfung gemäß Absatz 4 dieses Artikels zugelassen ist;

(b) Saatgutkulturen, die gemäß Absatz 2 dieses Artikels untersucht werden, aus nach der Kontrolle unterzogenem Saatgut angebaut werden, dessen Ergebnisse zufriedenstellend waren;

(c) alle Chargen des produzierten Saatguts in der Nachkontrolle für Laboranalysen enthalten sein werden.

(6) Im Falle eines Verstoßes gegen die in Absatz 4 dieses Artikels genannten Prüfungsvorschriften setzt die Agentur die Zertifizierung von geprüftem Saatgut aus, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass dieses Saatgut noch alle vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

(7) Im Falle eines wiederholten Verstoßes gegen die Prüfungsvorschriften im Rahmen einer amtlichen Aufsicht entzieht die Agentur dem Inspektor, bei dem festgestellt wurde, dass er den Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat, vorübergehend oder endgültig die Genehmigung zur Durchführung einer Untersuchung unter amtlicher Aufsicht.

Artikel 8

(1) Der Saatgutlieferant hat bei der Agentur bis zum 1. Juni des laufenden Jahres einen Prüfungsantrag zu stellen.

(2) Der Antrag ist auf dem in Anhang 4 dieser Verordnung enthaltenen Formblatt Nr. 1 zu stellen.

(3) Der Antrag kann auch für Saatgutpflanzen im letzten Prüfungsjahr gestellt werden, aber das Zertifikat über die Anerkennung von Saatgut (im Folgenden: das Zertifikat) wird nur für eine zwischenzeitlich anerkannte Sorte ausgestellt.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

— eine Skizze des Ortes, des Gebiets, auf dem die Saat gesät wurde (Identifikationsnummer (ID) des ARKOD-Grundstücks und der Fläche in m² muss eingereicht werden);

— Echtheitsbescheinigung der Sorte oder Kulturart durch den Halter der Sorte oder der Produktionslinie für Basissaatgut und -kulturen;

— Angaben über den Erzeuger, der das Saatgut im Namen und im Namen des Antragstellers herstellt, falls vorhanden;

— Genehmigung durch das Landwirtschaftsministerium (im Folgenden: Ministerium) für die Erzeugung von Saatgut für den Auftraggeber aus einem Drittland, wenn das Saatgut gemäß Artikel 16 des Gesetzes erzeugt wird.

Artikel 9

(1) Für jede Kategorie von Tabaksamen sind im Zuge der Erzeugung der Saatpflanze zwei Kontrollen durchzuführen.

(2) Nach Durchführung der amtlichen Prüfung und Prüfung unter amtlicher Aufsicht wird ein Protokoll erstellt. Die Formen des Protokolls sind in Anlage 4 dieser Verordnung aufgeführt.

(3) Die Aufzeichnungen werden für jede Saatsorte gesondert erstellt.

(4) Hat ein Lieferant mehrere Parzellen mit derselben Sorte und derselben Saatgutkategorie, die nicht mehr als 5 km voneinander wachsen, kann abweichend von Absatz 3 ein einziges gemeinsames Protokoll erstellt werden, sofern die obligatorische Kontrolle überprüft, ob alle in Anhang 1 dieser Verordnung aufgeführten erforderlichen Untersuchungselemente für diese Flächen vollständig identisch sind.

(5) Die Untersuchung erfolgt in Anwesenheit eines zugelassenen Vertreters des Saatgutlieferanten, der die Saatgutpflanze zur Untersuchung registriert hat.

(6) Unmittelbar nach der Prüfung unter amtlicher Aufsicht ist der Lieferant verpflichtet, der Agentur eine Kopie des Protokolls über die durchgeführte Prüfung vorzulegen.

(7) Nach der amtlichen Prüfung und Prüfung unter amtlicher Aufsicht legt die Agentur dem Ministerium einen Bericht über die amtliche Überwachung der Saatgutpflanzen vor (im Folgenden: der Bericht).

Artikel 10

(1) Nach Durchführung der in Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Prüfungen und der Feststellung, dass die Saat den Anforderungen des Anhangs 1 dieser Verordnung entspricht, wird die Kultur als Saatgut und die Bescheinigung gemäß Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes anerkannt.

(2) Die Form der Bescheinigung ist in Formblatt Nr. 3 in Anlage 4 dieser Verordnung festgelegt.

(3) Die Agentur oder der Lieferant führt Aufzeichnungen über die auf Formblatt Nr. 2 in Anlage 4 dieser Verordnung ausgestellten Bescheinigungen.

Artikel 11

(1) Der zur Verarbeitung registrierte Saatgutlieferant hat das Gewicht des natürlichen und verarbeiteten Saatguts auf dem Formblatt Nr. 5 in Anhang 4 dieser Verordnung aufzuzeichnen.

(2) Die Überwachung des Umgangs mit Saatgut in den in Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes genannten Stufen erfolgt durch Überprüfung der Aufzeichnungen und Kontrolle der Lage in den Anlagen des Lieferanten.

Artikel 12

Saatgut für das Inverkehrbringen muss die Voraussetzungen des Anhangs 2 dieser Verordnung erfüllen.

Artikel 13

Zur Überprüfung der Sortenidentität und der Saatgutqualitätsprüfungen werden die Proben im Zertifizierungsverfahren von einem zugelassenen Probenehmer entnommen, der im Register der Landwirtschaftliche Samenproben gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes (im Folgenden: Samenprobenregister) eingetragen ist, und zwar aus verpackten, versiegelten und für die Vermarktung gekennzeichneten Saatgutchargen.

Artikel 14

(1) Die Saatgutqualitätsprüfung wird von einem Labor durchgeführt, das in das Register der zugelassenen und Referenzlaboratorien für die Qualitätskontrolle von Vermehrungsmaterial eingetragen ist. gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes (im Folgenden: Register der Laboratorien)

(2) Die Saatgutqualitätsprüfung wird nach den allgemein anerkannten internationalen Verfahren gemäß Anlage 2 dieser Verordnung durchgeführt.

Artikel 15

(1) Ein für die Saatgutverarbeitung registrierter Saatgutlieferant im Saatgutlieferantenregister legt der Agentur einen Antrag auf Ausstellung einer Saatgutbescheinigung mit einem

Lieferschein und einer Saatgutbescheinigung auf der Verpackung (im Folgenden: Antrag) auf Formblatt Nr. 4 der Anlage 4 dieser Verordnung vor.

(2) Dem Antrag ist ein Bericht über die Saatgutqualität von einem zugelassenen Labor, das die Saatgutqualitätsprüfung durchgeführt hat, und ein Zertifikat beizugügen, wenn der Lieferant die Untersuchung unter amtlicher Aufsicht durchgeführt hat.

(3) Die Agentur kann den Lieferanten zum Drucken, Versiegeln und Etikettieren von Bescheinigungen unter sachkundiger Kontrolle für alle Saatgutkategorien ermächtigen.

(4) Die Agentur ermächtigt den Lieferanten, gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels zu versiegeln und zu kennzeichnen, wenn er einen Mitarbeiter hat, der als Inspektor für die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben unter amtlicher Aufsicht tätig ist und der

(a) über ein Diplom oder einen Abschluss in Agrarwissenschaften/Landwirtschaft verfügt;

(b) die Ausbildung abgeschlossen hat und von der Agentur ermächtigt ist, eine Prüfung unter amtlicher Aufsicht durchzuführen;

(c) eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, dass er die Versiegelung und Kennzeichnung von Verpackungen sowie die Führung von Aufzeichnungen gemäß dem Gesetz und dieser Verordnung durchführen wird.

(5) In Bezug auf den in Absatz 3 genannten Lieferanten führt die Agentur amtliche Prüfungen durch, sodass der Versiegelungs- und Kennzeichnungsprozess der Verpackung mindestens 5 % der Saatgutpartie überwacht wird.

Artikel 16

(1) Tabaksamen aller Kategorien dürfen nur in einheitlichen Partien vermarktet werden, die ursprünglich gemäß diesem Artikel verpackt, versiegelt und gekennzeichnet sind.

(2) Verpackungen von Tabaksamen aller in Verkehr gebrachten Kategorien müssen unter amtlicher Prüfung oder im Rahmen einer amtlichen Überwachung so versiegelt und gekennzeichnet sein, dass die Verpackung nicht geöffnet werden kann, ohne das Siegel zu beschädigen oder eine Spur von Beschädigungen der Verpackung oder des Saatgutzertifikats auf der Verpackung zu hinterlassen.

(3) Verpackungen gelten als versiegelt, wenn sie durch Nähen oder Kleben mit einer Maschine (Wärme, Druck) oder auf andere Weise versiegelt werden, sodass die Verpackung nicht geöffnet werden kann, ohne die Versiegelung zu beschädigen oder eine Spur von Beschädigungen der Verpackung oder des Saatgutzertifikats auf der Verpackung zu hinterlassen. Das Siegel muss sichtbar das Etikett der juristischen oder physischen Person tragen, die das Saatgut verpackt hat.

(4) Die Verpackung von Samen gemäß Absatz 1 gilt als Originalverpackung.

(5) Stellt die Agentur im Rahmen der in Artikel 15 Absatz 5 dieser Verordnung genannten amtlichen Prüfung falsch versiegelte und gekennzeichnete Saatgutverpackungen im Betrieb des Lieferanten fest, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Inspektion zur Weiterverfolgung.

(6) Im Falle eines Verstoßes gegen die in Absatz 5 dieses Artikels genannten Vorschriften setzt die Agentur die Zertifizierung von geprüftem Saatgut aus, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass dieses Saatgut noch alle vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

(7) Die gemäß den Absätzen 5 und 6 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen werden aufgehoben, sobald mit Sicherheit festgestellt wird, dass die Saatgutverpackung künftig die Bedingungen für die Versiegelung und Kennzeichnung von Verpackungen erfüllt.

Artikel 17

Beim Inverkehrbringen muss die Verpackung aller Saatgutkategorien — auf der Außenseite der Verpackung mit einer nicht verwendeten Saatgutbescheinigung versehen, mit einem Siegel auf der Verpackung versehen und mit den in Anhang 3 dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben in einer der Amtssprachen der Europäischen Union gekennzeichnet sein.

Artikel 18

(1) Bei der Einfuhr von Saatgut gemäß Artikel 33 Absatz 1 des Gesetzes können bis zu 0,5 g Saatgut für jede Sorte oder Hybride oder dreißigtausend Granulatsamen pro einzelne Samenprobe eingeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um eine Sorte oder eine Hybride handelt.

(2) Zusätzlich zum Antrag auf Erteilung der Bescheinigung gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes muss der Lieferant den Nachweis der durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten oder Selektionsarbeiten, der Eintragung in das Lieferantenregister und der Registrierung für die Saatguterzeugung erbringen.

(3) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nachweise gelten als Erklärung über die Durchführung wissenschaftlicher Selektionsarbeiten in der Saatgutindustrie oder das Programm für wissenschaftliche Arbeiten oder Selektionsarbeiten.

Artikel 19

Die Anlagen 1 bis 3 werden neben dieser Verordnung gedruckt und sind integraler Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 20

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die Verordnung über das Inverkehrbringen von Tabaksamen (NN Nr. 61/14).

Artikel 21

Diese Verordnung tritt am achten Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Kroatien in Kraft.

KLASSE: 011-01/23-01/20
AKTENZEICHEN: 525-06/242-23-13
Zagreb, 6. Dezember 2023

P/9017478

**MINISTERIN FÜR
LANDWIRTSCHAFT**

Marija Vučković

ANHANG 1

VON SAATGUTPFLANZEN ZU ERFÜLLENDE BEDINGUNGEN

1. Die Fruchtfolge muss mit den erzeugten Kulturen vereinbar sein, und die vorherige Kultur sollte mindestens 3 Jahre lang keine Pflanzen aus den Familien *Solanaceae* und Leguminosae (nur im Falle von Tabak vom Typ *Virginia*) umfassen. Es sollte kein spontanes Wachstum von Pflanzen aus der vorherigen Ernte geben.
2. Die Ernte muss 200 m von benachbarten Pollenquellen, die zu unerwünschter Fremdbestäubung führen können, entfernt sein.
3. Die Kultur muss eine Sortenidentität und -reinheit von 97 % oder bei F1-Elternlinien eine Identität und Reinheit von 99 % aufweisen. Für die Erzeugung von Saatgut von Hybridsorten gelten die oben genannten Bestimmungen auch für die Merkmale von Elternlinien.

ANHANG 2

DURCH DAS SAATGUT ZU ERFÜLLENDE BEDINGUNGEN

1. Die Samen müssen eine angemessene Sortenidentität und -reinheit oder, im Falle von Zuchtliniensamen, eine angemessene Identität und Reinheit in Bezug auf ihre Eigenschaften aufweisen. In Bezug auf Samen von Hybridsorten in der Ernte hat die mütterliche Linie, die auf der zytoplasmatischen männlichen Sterilität (CMS) in der Blütephase basiert, keine fruchtbaren Pflanzen. Diese Werte sind während der Überwachung vor Ort zu bestimmen.

Kategorie	Minimale Sortenreinheit (%)
Basissaatgut, zertifiziertes Saatgut und Hybrid	97,0

Die minimale Sortenreinheit wird vor allem bei Feldbesichtigungen nach den in Anhang 1 dieser Verordnung genannten Bedingungen geprüft.

2. Zulässige Höchstmenge der Chargen- und Grundansprüche der Klasse

Pflanzensorte (lateinischer Name)	Menge der Samencharge maximal kg	Mindestreinheit %	Höchstanteil sonstiger Arten %	Maximale Unkräuter %	Keimen Mindestens %	Feuchtigkeit Maximal %	Ergänzende Normen und Studienergebnisse
<i>Nicotiana tabacum</i>	100	97	-	-	80	10	-

ANHANG 3

SAATGUTZERTIFIKAT (AUF VERPACKUNG UND MIT LIEFERSCHEIN)

Erforderliche Angaben

1. EU-Vorschriften und -Normen;
2. Für Zertifizierung, Name oder Ländercode zugelassene Stelle
3. Chargen-Referenznummer;
- 3a. Monat und Jahr der Versiegelung wie folgt ausgedrückt: „Versiegelt ...“ (Monat und Jahr);
4. Art: Kroatischer und lateinischer Name;
5. Sorte: Sortenname;
6. Kategorie;
7. Land der Erzeugung;
8. Netto- oder Bruttogewicht oder Anzahl der Samen in der Verpackung;
- 8a. Wenn das Gewicht angegeben ist und granuliert Pestizide, Pelletierungsmittel oder andere feste Zusatzstoffe verwendet werden, ist die Art des Zusatzstoffes als ungefähre Beziehung zwischen dem Gewicht des reinen Saatguts und dem Gesamtgewicht anzugeben;
9. Behandlung; Bezeichnung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und Handelsbezeichnung der Materialien;
10. Wenn es sich bei den Sorten um Hybriden oder Inzuchtlinien handelt:
 - für Basissaatgut:
Name der Komponente, zu der das Basissaatgut gehört, der als Code unter Bezugnahme auf die Endsorte mit oder ohne Hinweis auf seine Funktion (männlich oder weiblich) durch das Wort „Komponente“ angegeben werden kann;
 - für das zertifizierte Saatgut:
Name der Sorte, zu welcher der Samen gehört, mit dem Wort „Hybride“;
11. Bei erneuter Überprüfung der Keimung ist die Kennzeichnung „wiederholte Inspektion“ zusammen mit dem Monat und dem Jahr der Inspektion anzugeben, und das Labor, das die wiederholte Inspektion durchgeführt hat, kann ebenfalls angegeben werden. Diese Angaben sind auf dem amtlichen Etikett anzugeben, das auf der Saatgutbescheinigung auf der Verpackung angebracht ist;
12. Wenn das Saatgut keine endgültige Zertifizierung erhält, geben Sie die Angabe an: Saatgut erhielt keine endgültige Zertifizierung.

ANHANG 4

Formular Nr. 1

(Name und Sitz des Lieferanten – Antragsteller)

Telefon: _____

OIB (PERSÖNLICHE IDENTIFIKATIONSNUMMER): _____

MIPBG: _____

Datum: _____

A N T R A G

auf amtliche Prüfung von Saatzpflanzen _____

(Name und Sitz der zugelassenen natürlichen oder juristischen Person zur amtlichen Prüfung oder Prüfung unter amtlicher Aufsicht)

<i>HYBRID-SORTE</i>	<i>KATEGORIE GESÄTES SAATGUT</i>	<i>LINIE</i>		<i>CHARGE</i>				<i>VORLÄUFER KULTUR</i>	<i>AUSSAAT DATUM</i>	<i>SAATGUTBESCHEINIGUNG</i>	
		<i>Weiblich</i>	<i>Männlich</i>	<i>ARKOD ID</i>	<i>Katastralgem einde</i>	<i>Kataster-Parzellennummer</i>	<i>m²</i>			<i>Nummer</i>	<i>Datum</i>

Der für die Saatgutproduktion verantwortliche Fachmann für diesen Antrag ist _____

(Vor- und Nachname, Telefon)

L.S. _____

**Aufzeichnungsnummer _____ bei der durchgeführten amtlichen Prüfung von
Saatgutpflanzen**

Antragsteller:

Adresse: _____

Art: _____ Sorte: _____ Kategorie: _____

Gemeldetes Untersuchungsgebiet, ha: _____ Parzelle: _____

Fruchtfolge	20__	20__	20__	20__	20__
-------------	------	------	------	------	------

Saatgut Chargenr.:

Herkunft:

Hersteller:

Aussaatzeitpunkt:

Feldmarker: YES – NO

Zusammen mit Verpackungssaatgutschein: YES – NO

Minimale räumliche Isolation: YES – NO

Erntedach pro m²:

Entwicklungsphase der Ernte:

Einheitlichkeit der Ernte: YES – NO

Authentizität der Sorte: YES – NO

Genetische Reinheit in %:

Standfestigkeit zu %:

AUSWERTUNGSELEMENTE (Anzahl nach überwachter Einheit)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Durchschnittlich
1. ATYPISCHE PFLANZEN:														
Summe:														
2. ANDERE SORTEN:														

Summe:																
3. BEI DER SAATVERARBEITUNG SCHWER ZU TRENNENDES UNKRAUT (Lateinischer Name)																
Summe:																
4. GESUNDHEITZUSTAND (Krankheit und Schaden – lateinischer Name):																
Summe:																

Überwachter Bereich (ha): _____

Abgelehntes Gebiet (ha): _____

Anerkanntes Gebiet (ha): _____

Anmerkungen zum Hersteller:

Geschätzter Ertrag, kg/ha (bei der letzten Kontrolle)

GESAMT (kg)

Die Ernte wird anerkannt: JA – NEIN in der Kategorie:

Inspektionsdatum:

Unterschrift des Verantwortlichen Unterschrift des Beaufsichtigers

ZERTIFIKAT

zur Anerkennung der Saatpflanzen Nr. _____

1. Für die Saatgutproduktion registrierter Lieferant

2. Anschrift des Sitzes: _____

3. Samensorte (Name in Kroatisch und Latein):

4. Art – Hybride – Inzuchtlinie:

5. Herstellungsjahr: _____

6. Abstammung des erzeugten Saatguts:

a) Name und Sitz des Saatguterzeugers:

b) Nummer und Datum der Saatgutbescheinigung, die dem Lieferschein beiliegt:

7. Fläche der Saatpflanze (ha):

8. Gesamtertrag von Natursamen in kg:

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes über Saatgut, Vermehrungsmaterial und Anerkennung landwirtschaftlicher Pflanzenarten (NN-Nr. 140/05, 35/08, 25/09, 124/10 und 55/11) die Aufzeichnungsnummer _____ von _____ bei der amtlichen Untersuchung, **die Saatkultur wird anerkannt, Kategorie** ____

Ort und Datum:

L.S.

Unterschrift:

Name und Sitz des Antragstellers

**ANTRAG AUF AUSSTELLUNG DES SAATGUTZERTIFIKATS
NR. _____**

1. Pflanzenarten

2. Sorte

3. Kategorie

4. Zulieferer

5. Nummer des Zertifikats über die Anerkennung von Saatgut, Sortenbescheinigung für Importsaatgut _____

6. Nummer des Originalzertifikats (bei Vorverpackung)

7. Ursprungsland des Saatguts

Ordinanzahl	Anzahl der Saatgutbescheinigungen	Anzahl der Meldungen in Bezug auf die Qualität	Produktionsjahr	Chargengewicht	Gewicht jeder Packung oder Anzahl oder Samen	Verpackungsnummer	Bezeichnung der Zubereitung zur Desinfektion der Samen	Name und Menge des Bruchteils	Keime %
-------------	-----------------------------------	--	-----------------	----------------	--	-------------------	--	-------------------------------	---------

8. Art des Zertifikats auf der Verpackung (selbstklebend, zum Nähen, Binden) _____

Datum der Einreichung des Antrags L.S.

Antragsteller
